

ändern affectionirt sind. Und das sind die Folgen von dem Misbranche des brocardici : deficientibus statutis recurritur ad Jus Romanum.

§ 7. in 1197 C. v. d. 10. Jan.

Bon allem, was wir bis daher angeführt haben, kan ben uns in Deutschland, in der Materie de successionibus ab intestato, die Lehre von dem Vorrecht der vollen Geburth vor der halben dienen.

Die Lehre von
dem Vorrecht
der vollen Ge-
burth vor der
halben giebt
hiebei ein Mu-
ster.

Wir haben Länder und Städte, allwo die Analogie des Deutschen von dem jure Rom., oder wenigstens dessen unrechten interpretation hieben abschließenden Rechtes, in den Landes-Ordnungen und Statutis behalten; wir haben aber auch wiederum Länder und Städte, wo die Analogia Jur. Rom. in den Landes-Ordnungen und Statutis völlig darunter angenommen worden.

Auch haben bey dieser Lehre die brocardica: statuta ex jure Romano esse exponenda, statuta esse sterilia, sicut mulas &c. &c. vorhin tyrannisirt. Giebt man iſo gleich nichts mehr auf solche Thorheiten; so ist gleichwohl das anderweitige brocardicum: deficientibus statutis recurritur ad Jus Romanum auch hier noch viel zu süſſe, denn daß es hieben sollte abandonirt ſeyn.

Wir streiten keines Weges, daß an dem Deten, wo in den Landes-Ordnungen und Statutis die

E 3

Deutsche